

Die Besteuerung der Feuerwehren

Inhalt:

I. Vorbemerkungen:

- Verein und Feuerwehr

II. Besteuerung der Feuerwehren

- besteuereungsrelevante Grenzen bei der Umsatzsteuer, der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer

III. Besteuerung der Fördervereine

- Allgemeines (Rechtsformen, Gemeinnützigkeit, Satzung)
- Bereiche der Vereinstätigkeit
- Körperschaftsteuer(KöSt) / Gewerbesteuer (GewSt)
- Umsatzsteuer (USt) (Kleinunternehmer, Regelbesteuerung)
- Bauabzugssteuer
- Ausländische Künstler und Sportler
- FAQ´s (Häufig gestellte Fragen)
 - Abgeltungssteuer
 - Lotteriesteuer
 - Werbung und Sponsoring
 - Was darf der gemeinnützige Verein für seine aktiven Mitglieder aufwenden?
 - Spendenabzug
 - Spendenhaftung
 - Pflichten / Haftung für Steuerrückstände
 - Anerkennungsverfahren
 - Übungsleiterfreibetrag
 - Aufwandspauschale

I. Verein und Feuerwehr

Rechtsformen der Vereine:

- eingetragener Verein (e.V.)
- nicht eingetragener Verein
 - ▶▶ **steuerliche Gleichbehandlung**

Vereinszwecke

Unterscheidung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) nach der Zielsetzung:

- wirtschaftlicher Verein (z.B. Sparverein, Sterbekasse, Wohnungsbauverein)
 - keine Eintragung im Vereinsregister
 - keine Gemeinnützigkeit
- ideeller Verein (wissenschaftliche, künstlerische, wohltätige, sportliche, gesellige, kirchliche Aufgaben)
 - Förderung dieser Aufgaben durch wirtschaftliche Betätigungen

Feuerwehren – rechtliche Einordnung

- kein Verein
- selbständige Organisationseinheit der für den Brandschutz zuständigen Körperschaft (Verbandsgemeinde, Stadt, Gemeinde)

Bundesfinanzhof (BFH) - Urteil vom 18.12. 1996

Die Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr bilden bei wirtschaftlicher Tätigkeit anlässlich von Festveranstaltungen einen nicht-rechtsfähigen Verein, wenn die Tätigkeit nicht finanziell über den Gemeindehaushalt, sondern über eine Kameradschaftskasse abgewickelt wird.

Freiwillige Feuerwehr - Wirtschaftliche Betätigungen

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Gebietskörperschaft
(Verbandsgemeinde, Stadt) | <ul style="list-style-type: none"> grundsätzlich steuerfrei,
Ausnahme: Betrieb gewerblicher Art (BgA) |
| <ul style="list-style-type: none"> • Kameradschaftskasse | <ul style="list-style-type: none"> grundsätzlich steuerpflichtig, nicht gemeinnützig |
| <ul style="list-style-type: none"> • Förderverein | <ul style="list-style-type: none"> grundsätzlich steuerbegünstigt, wenn
Gemeinnützigkeit anerkannt |

II. Besteuerung der Feuerwehren (Kameradschaftskasse)

- keine Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Vergünstigungen für gemeinnützige Vereine
- Umsatzbesteuerung (USt)
 - Steuerfrei als Kleinunternehmer, wenn Umsatz unter 17.500 €
 - Ansonsten Regelbesteuerung (Steuersatz 19 %)
- Körperschaftsteuer (KöSt) / Gewerbesteuer (GewSt)
 - Freibetrag (Gewinn): 5.000 €
 - Körperschaftsteuer 15 %, Solidaritätszuschlag 5,5 %
 - Gewerbesteuer ca. 15 - 20% je nach Hebesatz der Stadt/Gemeinde

III. Besteuerung der Fördervereine

1. Allgemeines:

Für die Besteuerung der Fördervereine gelten die allgemeinen Regelungen zur Vereinsbesteuerung (siehe auch Steuertipp des Ministeriums der Finanzen: Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine)

Mögliche Rechtsformen:

- eingetragener Verein (e.V.)
- nicht eingetragener Verein

⇒⇒ **Steuerliche Gleichbehandlung**

Merke:

Reine Fördervereine, die ihren Vereinszweck (nahezu) ausschließlich dadurch verwirklichen, dass sie Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft beschaffen, können dann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn die Mittelbeschaffung im ideellen Bereich gegenüber einer Mittelbeschaffung durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb überwiegt.

⇒⇒ Grundsatz der Gesamtbetrachtung

Einzelne Abteilungen eines Vereins, z. B. die selbstständig organisierte Tennisabteilung eines Fußballvereins, die Altersabteilung der Feuerwehr oder die Jugendfeuerwehr, sind keine eigenständigen Steuersubjekte. Sie teilen gemeinnützigkeitsrechtlich den Status des Gesamtvereins.

Achtung: Satzung ist erforderlich

Beispiel

Förderverein Feuerwehr ⇒ Zweck: Beschaffung von Mitteln für die örtliche Feuerwehr

- 1) Ausrichtung eines jährlichen Sommerfestes
- 2) Unterhaltung eines Spendenkontos, Spendenaufrufe, besondere Spendenaktionen, schriftliche Spendenaufrufe

Lösung:

Auch wenn die Mittel aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Sommerfest) überwiegen, ist dennoch der ganzjährige Personalbedarf für die Mittelbeschaffung durch Spendensammlungen prägend!!!

⇒⇒ Förderverein ist gemeinnützig

Die Gemeinnützigkeit

Definition:

Ein Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn seine Tätigkeit nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung **ausschließlich und unmittelbar** darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigen oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Vorteile der Gemeinnützigkeit (Nachteile?):

- weitgehende Steuerfreiheit bei der KöSt und GewSt
- Ermäßigung bei der USt
- Spendenabzug
- § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) - Übungsleiterfreibetrag
- § 3 Nr. 26a EStG - Ehrenamtspauschale
- Möglichkeit staatlicher Zuschüsse

Anerkennung der Gemeinnützigkeit:

- ⇒ Erstellen einer Satzung
- ⇒ Tatsächliche Durchführung
- ⇒ Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung =
Gebot der laufenden/zeitnahen Verwendung der Mittel (Vereinsvermögen)
unmittelbar für die satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke!!!
Zuführung in Rücklagen gesetzlich geregelt (§ 58 Nr. 6, 7 der Abgabenordnung - AO)
- ⇒ Zweckgebundene Rücklage § 58 Nr. 6 AO:
Mittel für ein ganz bestimmtes Vorhaben werden angesammelt (Nachweis!)
- ⇒ Freie Rücklage § 58 Nr. 7 AO:
Berechnung:
1/3 der Erträge aus Vermögensverwaltung (= Zinsen sowie Vermietung und Verpachtung - VuV)
+ 1/10 aus sonstigen Erträgen (u.a. aus Spenden, Zweckbetrieb, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb - WiGb.)

Beispiel „Freie Rücklage“

Einnahmen:		Freie Rücklage:	
Sparzinsen	1.500 €	Sparzinsen (1/3)	500 €
Mitgliedsbeiträge	10.000 €	Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zweckbe- triebs- und Gaststät- tengewinne (10%)	4.000 €
Spenden	5.000 €		
Zweckbetriebsgewinne	5.000 €		
Gewinne aus Gaststätte	20.000 €		
		gesamt	4.500 €

Die Vereinsbesteuerung

- Bereiche der Vereinstätigkeit
- Körperschaftsteuer (KöSt) / Gewerbesteuer (GewSt)
- Rechenbeispiel
- Umsatzsteuer (USt)
- Steuerabzug bei Bauleistungen (§ 48 ff EStG)
- Ausländische Künstler (§ 50a EStG / §13b UStG)

2. Bereiche der Vereinstätigkeit „Gemeinnütziger Förderverein“

Ideeller Bereich • Mitgliedsbeiträge • Spenden • Öffentliche Zuschüsse	steuerfrei
Vermögensverwaltung • Zinseinnahmen • Vermietung und Verpachtung	steuerfrei bei KöSt und GewSt unter Umständen (u.U.). USt-pflichtig.
Zweckbetrieb (= Steuerlich begünstigter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) • Kulturelle Veranstaltungen im Sinne der gemeinnützigen Satzung • Bestimmte Lotterien und Ausspielungen (Tombola, Losverkauf),	steuerfrei bei KöSt und GewSt ermäßigter USt-Satz
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb • Vereinsgaststätte • Basare • Bewirtung bei Veranstaltungen • Gesellige Veranstaltungen • Berufssport • Bandenwerbung • Anzeigenwerbung in Vereinszeitschriften	voll steuerpflichtig wenn über 35.000 € Umsatz, ansonsten steuerfrei

3. Körperschaftsteuer / Gewerbesteuer (Sogenannte Ertragsteuern)

Vereinfachungsregelung für **gemeinnützige** Vereine:

Einnahmen aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe nicht mehr als 35.000 €
(Umsatzgrenze)

⇒ keine KöSt / GewSt (§ 64 III Abgabenordnung)

Vorsicht / Achtung:

Diese Grenze gilt nicht für die Umsatzsteuer

Beispiel zur Körperschaftsteuer

Einnahmen des gemeinnützigen Fördervereins:

- | | | |
|---|--------|----------|
| • Mitgliedsbeiträge:
(ideeller Bereich) | | 10.000 € |
| • Einnahmen Gaststätte
(wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) (Gewinn 20.000 €) | brutto | 28.000 € |
| • Zinsen aus Kapitalanlagen
(Vermögensverwaltung) | | 5.000€ |

Summe der Einnahmen		50.000 €
---------------------	--	----------

Lösung: 100% ertragsteuerfrei, weil die Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb von 28.000 € unter der Besteuerungsgrenze von 35.000 € liegen

Festgemeinschaften

Der anteilige Umsatz wird bei der Ermittlung der Freigrenze von 35.000 € hinzugerechnet.

Beispiel:

Eigenes Feuerwehrfest:	Umsatz	25.000 €	Gewinn	12.000
Beteiligung Heimatfest	1/3 des Umsatzes	10.000 €	Gewinn 1/3	3.000
	Summe	35.000 €		15.000€

Folge : Körperschaftsteuer fällt an !

./.	Freibetrag § 24 KStG	5.000 €
	zu versteuerndes Einkommen:	10.000 €
	x 15 % Steuersatz	1.500 €
	+ Soli 5,5 %	82,50 €

4. Umsatzsteuer

Merke:

Umsatzgrenze von 35.000 € gilt nicht für die Umsatzsteuer

Kleinunternehmer zahlen keine Umsatzsteuer, wenn

- Vorjahresumsatz brutto unter 17.500 € und
- Umsatz des laufenden Jahres unter 50.000 €

Ansonsten Regelbesteuerung

- Umsätze Zweckbetrieb 7 % USt
- Umsätze wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb 19 % USt
- Vorsteuer nach Belegen oder pauschal 7 % des steuerpflichtigen Umsatzes gem. § 23a UStG (Bindung 5 Jahre)

Beispiel für die Umsatzsteuer:

2007:

Mitgliedsbeiträge	3.000 €		
Spenden	5.000 €		
Einnahmen Vereinsgaststätte	10.000 €	→	unter 17.500 € Keine USt
Sponsorengelder/Werbung	2.000 €	→	

2008:

Mitgliedsbeiträge	3.000 €		
Spenden	5.000 €		
Einnahmen Vereinsgaststätte	20.000 €	→	hier über 17.500 € aber vorangegangenes Jahr unter 17.500 € keine USt!!
Sponsorengelder/Werbung	2.000 €	→	

2009:

Mitgliedsbeiträge	3.000 €		
Spenden	5.000 €		
Einnahmen Vereinsgaststätte	7.000 €	→	unter 17.500,--€ aber Vorjahr über 17.500 € USt ist zu zahlen!!!
Sponsorengelder/Werbung	2.000 €	→	

Verzicht auf Anwendung der Kleinunternehmerschaft ist nach § 19 (2) UStG möglich!

Verzicht / Option erfolgt mit Abgabe USt-Erklärung!

- ⇒ Verzicht evtl. vorteilhaft bei geringem Umsatz und hohen Investitionen
- ⇒ Bindung auf 5 Jahre!!!

5. Steuerabzug bei Bauleistungen

(„Bauabzugssteuer“ vgl. §§ 48 ff EStG)

Vereine, die **unternehmerisch** tätig sind (§ 2 UStG) und eine Bauleistung für ihren **unternehmerischen** Bereich erbringen lassen, müssen 15% des Rechnungsbetrages einbehalten und an das Finanzamt abführen,

es sei denn,

der Bauunternehmer legt dem Verein eine gültige Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes vor, oder die Freigrenze von 5.000 € ist nicht überschritten.

Vorsicht: Der Verein haftet als Auftraggeber.

6. Ausländische Künstler oder Sportler

Ausländische Künstler = z.B. Bands, Musikkapellen

1) 20 % des Entgelts einbehalten und an das Finanzamt abführen!!! (§ 50 a Abs. 4 EStG)

2) Verein als Leistungsempfänger schuldet 19% USt nach § 13b UStG für das Entgelt der ausländischen Künstler

Der so berechnete USt-Betrag ist jedoch gleichzeitig wieder als Vorsteuer abziehbar!
(Ausnahme: Kleinunternehmer § 19 UStG, hier nicht abziehbar!)

3) Der Verein hat die Steuer zu berechnen , anzumelden und abzuführen.

7. Häufig gestellte Fragen / Tipps aus der Praxis

Abgeltungssteuer

Kreditinstitute müssen grundsätzlich Abgeltungssteuer einbehalten, es sei denn

- dem Kreditinstitut wird der Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorgelegt (< 5 Jahre) oder
- ein vorläufiger Freistellungsbescheid (< 3 Jahre) oder
- eine Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamtes, wenn keine Körperschaftsteuer anfällt

Abgeltungssteuer ist von der Bank oder Sparkasse einbehalten worden, was tun?

Hinweis: Das Geld ist für den Verein nicht endgültig weg!

Formloser Antrag auf Erstattung durch das zuständige Finanzamt unter Vorlage der Originalsteuerbescheinigungen der Bank!

Nochmals der Hinweis:

Aktuellen Freistellungsbescheid rechtzeitig der Bank vorlegen!!!

Vereine, die...

- noch keine Gemeinnützigkeit beantragt haben,
- keine Gemeinnützigkeit wollen,
- keine Gemeinnützigkeit erlangen können (= steuerpflichtige Vereine)

Antrag NV 3 B bei FA stellen, wenn das Einkommen/Zinsen nicht mehr als 5.000 €

= NV-Bescheinigung

oder auch FREISTELLUNGSauftrag bei Bank wenn Zinseinnahmen unter 801 € (Sparerfreibetrag)

Lotteriesteuer

Veranstaltet ein Verein Lotterien oder Ausspielungen, kann Lotteriesteuer anfallen.
Die Lotteriesteuer beträgt $16 \frac{2}{3} \%$ des Lospreises.

Die verbreitete Form der Tombola ist jedoch steuerfrei, wenn der Gesamtpreis der Lose 650 € nicht übersteigt und keine Bargeldgewinne ausgeschüttet werden.

Darüber hinaus steuerfrei sind genehmigte Lotterien oder Ausspielungen, die ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, wenn der Gesamtpreis der Lose 40.000 € nicht übersteigt.

Grundsätzlich ist jede Lotterie genehmigungspflichtig.
Auskunft erteilt das Ordnungsamt der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

Werbung und Sponsoring

= i.d.R. Einnahmen im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
z.B. Bandenwerbung, Festheft

Eine Möglichkeit der Steuerbefreiung ist das echte Sponsoring.

z.B.

- Sponsor wirbt nur mit einem „Hinweis“ auf seine Unterstützung für den Verein (Imagepflege)
- Verein wirbt auf Plakaten, in Programmheften oder Katalogen usw. nur mit einem kleinen Hinweis auf den Sponsor (Logo)

TIPP: Vorher mit Finanzamt abstimmen!!!

Was darf der gemeinnützige Verein für seine aktiven Mitglieder aufwenden?

- maximal 40,00 € je aktivem Mitglied/Jahr für Geselligkeit
- Helferfest wenn zeitnah u. mit geringem Aufwand
- Beköstigung bei eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben bis 30 € je Fest (soweit nicht kostenlos gegeben)
- Geschenke z.B. Hochzeiten usw. bis max. 40 € je Anlass
- notwendige Verpflegung im Einsatz

Welche Ausgaben fallen unter die Ausgaben für Geselligkeit (max. 40,00 €) ?

- Weihnachtsfeier
- Mitgliederversammlung
- Vereinsausflug (auch Gegenbesuch)
- Umtrunk nach Einsatz / Übung / Spiel

Spendenabzug

- Durchlaufspendenverfahren ist nicht mehr erforderlich.
- Eigene Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen (Geld- und Sachspenden)
- Keine Differenzierung mehr zwischen Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

Zuwendungsbescheinigung

- auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck
- buchmäßiger Nachweis (Name, Anschrift, Betrag, Datum)
- Aufbewahrung des Doppels der Zuwendungsbescheinigung 10 Jahre!!
- Besonderheiten bei Sachspenden (gemeiner Wert / Verkehrswert) und bei Aufwands-
spenden (satzungsgemäße Vereinbarung oder Vorstandsbeschluss über Aufwendungs-
ersatzanspruch; Verzicht auf Erstattung)

Tipp zum Spendenabzug

Begünstigte Zuwendungen sind Geld- und Sachspenden

Nicht darunter fallen Dienstleistungen für den Verein, wie z.B. unentgeltliche Arbeitsleistung oder Überlassung von Räumlichkeiten.

Wenn aber Aufwendungsersatzanspruch besteht, dann Aufwandsspende.

Voraussetzung ist jedoch, dass ein Anspruch

- in der Satzung des Vereins festgeschrieben ist oder
- eine vertragliche Vereinbarung
- oder ein gültiger Vorstandsbeschluss besteht;

der den Vereinsmitgliedern auch vorher bekannt gegeben bzw. eingeräumt worden ist. Auch hierfür gelten wieder die Aufzeichnungspflichten!

Spendenhaftung

Verstöße gegen Aufzeichnungspflichten und Ausstellen unrichtiger Bescheinigungen können zum Verlust der Gemeinnützigkeit und zur Haftung des Spendenempfängers führen:

Haftungsschuldner können sein

- - der Verein selbst oder
- - ein Vorstandsmitglied (z.B. Kassierer)

Haftung mit

- 30 % des zugewendeten Betrages (unabhängig von der tatsächlichen Auswirkung beim Spender)
- evtl. 15 % für entgangene Gewerbesteuer

Pflichten / Haftung für Steuerrückstände

Pflichten:

- Steuererklärungspflicht
 - Auskunftspflicht
 - Mitwirkungspflicht
 - Haftung für Steuerrückstände
- Rechtsgrundlage: § 69 Abgabenordnung (Haftung der Vertreter)

Personenkreis:

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- anderer Verantwortlicher

Anerkennungsverfahren

Formloser Antrag an das Finanzamt (KöSt-Stelle)

z.B. bei einem neuen oder bisher noch nicht geführten Verein durch Vorlage der Satzung. Das Finanzamt prüft die Satzung in Bezug auf die Anforderungen der Abgabenordnung für die Gemeinnützigkeit (Selbstlosigkeit, Unmittelbarkeit, Allgemeinheit), den begünstigten Vereinszweck und die Art der Verwirklichung.

Ergebnis: Vorläufige Bescheinigung
(3 Jahre gültig für Spenden u. Zinsabschlag)

Nach Ablauf von 18 Monaten erfolgt eine erste Überprüfung!

Vorlage der sog. Gem 1- Erklärung nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. eines 3 Jahres-Turnus:

Vorzulegende Unterlagen:

- Einnahmeüberschussrechnung (nach Vereinsbereichen) oder Kassenbuch
= Überprüfung Steuerpflicht und Mittelverwendung
- Geschäfts- oder Tätigkeitsbericht (Protokolle)
= Überprüfung der tatsächlichen gemeinnützigen Geschäftsführung

Ergebnis: Freistellungsbescheid von der KöSt. u. GewSt (5 Jahre gültig)

Übungsleiterfreibetrag § 3 Nr. 26 EStG:

Voraussetzung ist nebenberufliche Tätigkeit:

- im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Körperschaft
- als Übungsleiter, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeit
- als künstlerische Tätigkeit
- bei der Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen

Freibetrag jährlich 2.100,-€

Beispiele zu § 3 Nr. 26 EStG:

- Trainer, Mannschaftsbetreuer in Sportvereinen
- Chorleiter, Dirigent des Musikvereins
- Lehrende, Dozenten an Volkshochschulen, Kammern
- Ausbilder der Ersten Hilfe
- **Übungsleiter Feuerwehr**
- Jugendleiter, Ferienhelfer
- Erzieher und Betreuer
- nebenberufliche Pflegetätigkeit Alter, Kranker, Behinderter

Negativbeispiele zu § 3 Nr. 26 EStG:

- Vorstandsmitglieder
- Kassierer
- Schriftführer
- Schiedsrichter
- Hausmeister, Platzwarte
- Geräte -und Zeugwarte

Aufwandspauschale § 3 Nr. 26 a EStG

= Freibetrag für andere nebenberufliche und ehrenamtliche Tätigkeiten

Voraussetzung ist nebenberufliche Tätigkeit

- im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Körperschaft
- für Tätigkeiten, die nicht unter die Übungsleiterpauschale fallen

Jährlicher Freibetrag i.H.v. 500 €

Achtung!

- Satzung prüfen: Existiert rechtliche Grundlage für Zahlung an den Vorstand?
- Einnahmen sind (noch) nicht von der Sozialversicherung befreit; die Bundesregierung plant jedoch Änderung des Sozialgesetzbuches

Hinweise

- Gewährung setzt Einnahmen aus der jeweiligen Tätigkeit voraus!
- Jeweiliger Freibetrag wird nur einmal gewährt - auch bei mehreren begünstigten Tätigkeiten
- Doppelte Inanspruchnahme § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG bei einem Verein ist ausgeschlossen; im Übrigen sind beide Freibeträge nebeneinander möglich
- Freibetrag wird nicht zeitanteilig aufgeteilt - auch wenn Tätigkeit nicht das ganze Jahr über ausgeübt wird
- Sofern Einnahmen steuerfreien Betrag überschreiten, werden Werbungskosten nur i.H.v. übersteigendem Betrag anerkannt

Beispiel zu § 3 Nr. 26 EStG

Herr Müller ist Trainer einer Fußballmannschaft. Im Jahre 2007 hat er 2.500,-€ Einnahmen und 700,-€ Aufwendungen (Werbungskosten)

Da Herr Müller mit seinen Kosten unterhalb des Freibetrags (2.100,-€) liegt, ist ein Abzug nicht möglich. Alle Aufwendungen sind mit dem Freibetrag abgegolten.

Die Einnahmen über 2.100,-€ unterliegen der Besteuerung.